I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1853/81 DES RATES

vom 30. Juni 1981

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3508/80 zur Verlängerung der Handelsregelung mit Malta über den 31. Dezember 1980 hinaus

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Handelsregelung mit Malta wurde mit der Verordnung (EWG) Nr. 3508/80 [1] über den 31. Dezember 1980 hinaus bis zum 30. Juni 1981 verlängert.

Da die Gründe, die für diese Verlängerung maßgebend, waren, forbestehen, empfiehlt es sich, die Geltungsdauer der genannten Verordnung nochmals zu verlängern —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

In Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3508/80 wird das Datum „30. Juni 1981" durch das Datum „31. Dezember 1981" ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 1. Juli 1981.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 30. Juni 1981.

Im Namen des Rates

Der Präsident

Ch. A. van der KLAAUW

[1] ABl. Nr. L 367 vom 31. 12. 1980, S. 86.